

News & Updates für Finanzdienstleister

**Ausgabe 10
(September 2013)**

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



**Die Finanzdienstleister
STEIERMARK**

**Judikaturübersicht:
Fälle der persönlichen Haftung des Vermittlers**

**Judikaturübersicht:
Fälle der persönlichen Haftung des Vermittlers**

Ausgangslage:

Die Bestimmung des § 19 Abs. 2a WAG 1996 sah vor, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Verschulden der Personen, deren es sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedient, gemäß § 1313a ABGB haftet, wobei ergänzend klargestellt wurde, dass in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des WAG 1996 sowie der übrigen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Gesetze und Verordnungen das Verhalten der selbstständigen Vertreter (= Finanzdienstleistungsassistenten) jedenfalls nur dem Unternehmen selbst zuzurechnen ist.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 15 des WAG 2007 sieht für Wertpapiervermittler eine im Wesentlichen gleiche Regelung vor, nämlich dass in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des WAG sowie der übrigen für Wertpapierdienstleistungen geltenden Gesetze und Verordnungen (mit Ausnahme der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994) das Verhalten der Wertpapiervermittler jedenfalls nur der jeweiligen Wertpapierfirma oder dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst zuzurechnen ist.

Hieraus könnte man den Schluss ziehen, dass eine persönliche Haftung von Wertpapiervermittlern, die im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma auftreten, von vornherein nicht in Frage kommt, da die gesetzliche Regelung (alt wie neu) ja vorsieht, dass das Fehlverhalten nur dem Unternehmen, in dessen Namen der Vermittler auftritt, zuzurechnen sein soll.

Wie sogleich zu zeigen sein wird, ist dem in der Realität allerdings nicht so, da es eine Reihe von Fällen gibt, bei denen eine persönliche Haftung des Vermittlers sehr wohl möglich sein kann, und zwar auch dann, wenn dieser im Namen einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens auftritt.

Judikatur:

Abgesehen davon, dass es zu einer eigenen Haftung des Vermittlers immer dann kommen kann, wenn sein Verhalten keinem Rechtsträger im Sinne des WAG zugerechnet werden kann, nimmt die Judikatur eine persönliche Haftung des Vermittlers, der im Name eines Rechtsträgers und somit als dessen Erfüllungsgehilfe auftritt, zunächst dann an, wenn der Vermittler ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrages hatte oder aber bei den Vertragsverhandlungen im besonderen Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nahm.

Ebenso haftet ein Anlageberater oder -vermittler für die Verletzung ihn treffender Aufklärungspflichten persönlich, wenn vom schlüssigen Zustandekommen eines Auskunftsvertrages im Sinne des § 1300 ABGB ausgegangen werden kann. Der stillschweigende Abschluss eines derartigen Auskunftsvertrages wird regelmäßig dann angenommen, wenn die Umstände des Falles bei Bedachtnahme auf die Verkehrsauffassung und die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs den Schluss rechtfertigen, dass beide Teile (das heißt Anleger und Berater) die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten machen wollen, etwa wenn klar zu erkennen ist, dass der Auskunftswerber (= Anleger) eine Vermögensdisposition treffen und der Berater bzw. Vermittler durch die Auskunft das Zustandekommen des geplanten Geschäftes fördern will. Dass der Berater bzw. Vermittler nicht vom Anleger, sondern vom Emittenten entlohnt wird, spielt dabei keine Rolle.

Eine weitere Ausnahme von der abschließenden Regelung der Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB wird auch dann angenommen, wenn der Anlageinteressent klar macht, er wolle – bezogen auf eine bestimmte Anlageentscheidung – die einschlägigen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen und der Vermittler in weiterer Folge die vom Anlageinteressenten gewünschte Tätigkeit auch tatsächlich entfaltet (zB Auskunft über die Risikoträchtigkeit eines Produktes oder die Bonität eines Emittenten).

Nachsatz:

Wie die eben angeführten Beispiele aus der oberstgerichtlichen Rechtsprechung eindeutig belegen, gibt es, was man aufgrund der eingangs wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen zunächst vielleicht nicht hätte annehmen können, zwischenzeitlich eine Reihe von Gründen bzw. Sachverhaltskonstellationen, die es nach Ansicht des OGH rechtfertigen, eine persönliche Haftung des Anlageberaters bzw. -vermittlers anzunehmen, obwohl dieser eigentlich im Namen eines Rechtsträgers und somit als dessen Erfüllungsgehilfe auftritt.

Zu beobachten ist auch, dass eine persönliche Haftung von Beratern bzw. Vermittlern in letzter Zeit vermehrt angenommen wurde, sodass der – auch in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung – nach wie vor gebräuchliche Stehsatz, dass die Eigenhaftung des Vertreters die seltene Ausnahme bleiben muss, durch zahlreiche Entscheidungen in jüngster Vergangenheit faktisch ins Gegenteil verkehrt wurde.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at